

Zur Zulässigkeit von Zensuren für Spielerberater und -vermittler im Internet

Von Rechtsanwalt Dr. Markus Schütz, Richter am Verwaltungsgerichtshof a. D., Karlsruhe*

Ob Lehrer- oder Professoren, Ärzte, Anwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer¹, längst müssen sich fast alle Dienstleister Online-Bewertungen gefallen lassen – von „sehr gut“ bis „grottenschlecht“. Jetzt trifft es auch die Spielerberater und -vermittler im Profifußball, die nicht selten einen ganz erheblichen Einfluss auf das sportliche und finanzielle Wohlergehen ihrer Schützlinge ausüben. Für viele, insbesondere junge Berufsfußballer ist der Markt intransparent, ihnen fehlen Anhaltspunkte und Kriterien, die Leistungen eines Beraters im Vorfeld ihrer Auswahl verlässlich beurteilen zu können. Die Internet-Plattform „www.mysocca.de“ ermöglicht es Profifußballern, ihre Berater und Vermittler zu benoten und ihre Erfahrungen untereinander auszutauschen – gute wie schlechte. Der folgende Beitrag wirft einen Blick auf die Frage, ob die Berater von der Portalbetreiberin die Löschung bzw. Unterlassung „unliebsamer“ Bewertungen verlangen können.

I. Eine Bewertungs-Plattform für Berufsfußballer

„www.mysocca.de“ ist ein geschlossenes Community-Portal mit derzeit knapp 1000 Mitgliedern, zu dem nur aktive, ehemalige oder künftige Fußballprofis Zugang haben². Konkret handelt es sich um die Profis der deutschen Bundesliga, der 2. Bundesliga und der 3. Liga, der beiden ersten Ligen in der Schweiz³ und in Österreich⁴ sowie die Fußballerinnen der deutschen Damen-Bundesliga. Hinzu kommen aktive Nachwuchsspieler der deutschen A und B-Junioren-Bundesliga. Betreiberin des Portals ist eine Kommanditgesellschaft⁵. Neben der Möglichkeit, miteinander zu kommunizieren und sich auszutauschen, können die User ca. 350 Spielerberater und -vermittler, die ihre Dienste auf dem nationalen und internationalen Markt anbieten, anonym beurteilen. Ob der Berater über eine Spielervermittlerlizenz verfügt und ob er ehemaliger Fußballprofi ist, wird ebenso mitgeteilt wie Name und – falls bekannt – „Standort“ des Beraters.

II. Was wird wie beurteilt?

Die Nutzer der Plattform können ihren aktuellen oder ehemaligen Berater bzw. Vermittler in folgenden Kategorien nach einer vorgegebenen Skala, die dem Schulnotensystem (1–6) entspricht, bewerten:

1. Vertragsgestaltung zwischen Berater und Spieler: Vertragslaufzeit und vorzeitige Kündigungsmöglichkeit; Möglichkeit, auch andere Berater/Vermittler zu konsultieren; Provision bei der Vermittlung von Vereinen und/oder Werbeverträgen; sonstige Geldforderungen des Beraters.

2. Qualität der Arbeit des Beraters: Vermittlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Arbeitsgeschwindigkeit; Rechts-, Steuer- und Vermögensberatung; Versicherungsvermittlung; Altersvorsorge; Karriereplanung und Medientraining; Werbepartner- und Sponsorensuche; Terminkoordination und Fanpostbearbeitung; Vorbereitung von Gesprächen/Terminen; Kenntnisse der Marktverhältnisse im In- bzw. Ausland (Gehälter, Prämien, Transfersummen usw.); Kontakte zu Vereinen im In- und Ausland; Zusammenarbeit mit externen Spezialisten (Anwälten, Steuerberatern usw.).

3. Persönliche Eigenschaften des Beraters: Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit, Kritikfähigkeit, Humor, Verschwiegenheit und Pünktlichkeit.

4. Verhalten des Beraters gegenüber Spielern: Engagement des Beraters für junge Spieler und in Krisensituationen; Erreichbarkeit für den und Kontakt mit dem Spieler; Umgang mit Spielern; Verhalten gegenüber Partner/Familie des Spielers; Verhalten gegenüber dem Spieler nach Vertragsende; Offenlegung der erhaltenen Provisionen des Beraters.

5. Ruf und Auftreten des Beraters: Ruf bei Spielerkollegen, Vereinen, Beraterkollegen und in der Presse; Auftreten des Beraters im Privatbereich bzw. in der Öffentlichkeit.

III. Ablauf des Beurteilungsverfahrens

1. Beurteilungsregeln

Nach den Beurteilungsregeln, die jedes Mitglied bei Registrierung als verbindlich anerkennen muss, darf jeder User für einen Berater nur jeweils eine Beurteilung abgeben. Die Betreiberin der Plattform stellt lediglich die technischen Mittel zur Veröffentlichung der Beurteilungen bereit und übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Aktualität, Korrektheit oder sonstige Qualität der veröffentlichten Beurteilungen. Fällt einem User eine Beurteilung auf, die möglicherweise gegen die Beurteilungsregeln verstößt, kann er dies der Portalbetreiberin über einen Button („Hier stimmt was nicht“) melden. Es müssen nicht alle Beurteilungskriterien benotet werden. Wer über ein Kriterium keine Bewertung abgeben kann oder möchte, belässt es bei der vom System voreingestellten Eingabe „keine Angabe“. Verstößt ein User gegen die Beurteilungsregeln, werden die betreffenden Beurteilungen entfernt und der User wird gegebenenfalls von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

2. Ehemalige Profis, die jetzt als Berater tätig sind

Ein User darf keine Bewertung abgeben, wenn er selbst als Spielerberater oder für einen anderen Spielerberater oder eine andere Spielerberatungsfirma/-agentur tätig ist. Gleiches gilt, wenn er in einem persönlichen Verhältnis, z. B. als Familienangehöriger, zu dem zu beurteilenden Spielerberater steht. Die entsprechenden Personen sind für die Abgabe von Beurteilungen vorab automatisch gesperrt.

3. Das Berater-Ranking

Aus allen Gesamtnoten für die Berater wird ein Ranking erstellt. Allerdings wird die Gesamtnote einer Beurteilung nur dann für die Erstellung des Rankingplatzes berücksichtigt, wenn in mind. vier der fünf Oberkategorien jeweils

Schütz: Zur Zulässigkeit von Zensuren für Spielerberater und -vermittler im Internet(SpuRt 2010, 16)

17

mind. zwei Noten für Einzelkriterien erteilt worden sind. Beurteilungen, bei denen durchweg nur die Note „eins“ oder nur die Note „sechs“ vergeben worden sind, werden für das Ranking nicht gewertet.

IV. Rechtliche Zulässigkeit von Beraterbewertungen

Die Nennung des Namens eines Beraters sowie die Angabe seines „Arbeitsortes“, seiner Qualifikation und seiner früheren Tätigkeit, könnten ohne dessen Einwilligung datenschutzrechtlich unzulässig sein. Dies sowie der Inhalt der Beurteilungen selbst werfen außerdem die Frage nach dem Vorliegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung auf.

1. Verfolgung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Sollten die Namensnennung u. ä. sowie die Beurteilung eines Beraters eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen, könnte die Portalbetreiberin gem. §§ 1004 I und 823 I

BGB (analog) grundsätzlich auf die Löschung aktueller bzw. Unterlassung weiterer Bewertungen in Anspruch genommen werden, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht als „sonstiges Recht“ i. S. des § 823 I BGB anerkannt ist.

a) „Störerhaftung“ der Betreiberin der Bewertungsplattform

Die Portalbetreiberin kann sich nicht damit verteidigen, dass sie die Äußerungen nicht selbst verfasst, sondern sie nur verbreitet hat. Denn die Betreiber von Internetportalen haben grundsätzlich auch für die dort eingestellten Äußerungen Dritter einzustehen⁶. Sie sind insoweit „Herren des Angebots“⁷. Von Dritten, die eine rechtswidrige Beeinträchtigung lediglich objektiv durch ihr Handeln unterstützen, darf durch eine solche „Störerhaftung“ allerdings auch nichts Unzumutbares verlangt werden. Durchgesetzt hat sich daher das Korrektiv der „Verletzung zumutbarer Prüf- bzw. Handlungspflichten“. Danach scheidet die Annahme einer anlassunabhängigen Pflicht zur inhaltlichen Überprüfung aller eingestellten Beiträge für die Betreiber von Onlineportalen aus, weil dies wegen der Fülle der Beiträge praktisch nicht durchführbar wäre⁸. Daraus folgt, dass eine Prüfpflicht nur dann gegeben und zumutbar ist, wenn der betroffene Spielerberater bzw. -vermittler oder ein User die Portalbetreiberin auf einen rechtswidrigen Inhalt konkret hinweist.

b) Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die Ehre seines Trägers, die dessen guten Ruf in der Öffentlichkeit umfasst. Dieser Ruf wird von Werturteilen ebenso geprägt wie von allen Tatsachenbehauptungen, die sich auf das Ansehen der Person auswirken können. Im Unterschied zur gegenläufig wirkenden Meinungsfreiheit, die nachweislich falsche Tatsachenbehauptungen nicht umfasst, macht der Schutzbereich des Ehrenschatzes dem Grunde nach auch vor der Wahrheit nicht halt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gibt seinem Träger einen Abwehranspruch auch gegenüber denjenigen ehrenrührigen Tatsachen, deren Wahrheit erwiesen ist⁹. In dieser Dimension könnte ein Eingriff z. B. vorliegen, wenn die Bewertungen durch die Spieler im Rahmen der oben genannten Beurteilungskategorien geeignet sind, in die Privatsphäre eines Beraters einzudringen, sein soziales Ansehen zu mindern oder ihn zu diffamieren.

c) Rechtfertigung eines Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht

Doch selbst wenn es bei den Bewertungen zu Persönlichkeitsbeeinträchtigungen kommen sollte, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Spielerberater nicht schrankenlos gewährleistet.

Meinungsfreiheit der Portalbetreiberin (Art. 5 I Satz 1 i. V. mit Art. 19 III GG).

Als Schranke des Persönlichkeitsrechts der Berater kommt die Meinungsfreiheit der Portalbetreiberin in Betracht. Ihr persönlicher Schutzbereich umfasst wegen Art. 19 III GG alle juristischen Personen, auf die die Meinungsfreiheit ihrem Wesen nach anwendbar ist. Juristische Person im Sinne dieser Bestimmung kann, wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt entschieden hat, auch – wie hier – eine Kommanditgesellschaft sein¹⁰. Bei der Portalbetreiberin ist auf deren Tätigkeit des Verbreitens fremder Meinungen abzustellen. Auch diese Tätigkeit fällt in den Schutzbereich des Art. 5 I Satz 1 i. V. mit Art. 19 III GG.

Meinungsfreiheit der beurteilenden Spieler (Art. 5 I Satz 1 GG)

Auch für die Spieler streitet deren Meinungsfreiheit gem. Art. 5 I Satz 1 GG. Die Berücksichtigung der Meinungsfreiheit des beurteilenden Spielers ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil nicht dieser, sondern die Portalbetreiberin von dem betroffenen Berater auf Löschung bzw. Unterlassung in Anspruch genommen wird. Denn der Betreiberin der Bewertungsplattform kann nicht die

Verbreitung von Äußerungen untersagt werden, die bei ihren Urhebern – den Spielern – grundrechtlich geschützt sind. Die Meinungskundgabe der Spieler wird unabhängig davon geschützt, ob die Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird¹¹. Auch eine polemische oder verletzende Formulierung der Aussage entzieht sie nicht dem grundrechtlichen Schutzbereich¹². Jedoch findet auch eine wertende Kritik regelmäßig dort ihre Grenze, wo es sich um eine reine Schmähkritik oder eine Formalbeleidigung handelt oder sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde darstellt¹³.

Zweifel an der Einschlägigkeit der Meinungsfreiheit könnten vor dem Hintergrund bestehen, dass sich die Spieler nicht als Urheber der von ihnen geäußerten Meinung zu erkennen geben. Für ein Recht auf Anonymität aus Art. 5 I Satz 1 GG spricht aber, dass auch die „negative Meinungsfreiheit“ im Hinblick auf Tatsachen (hier: Identität des Autors) geschützt wird, die ihrerseits Grundlage für Wertungen sind. Zudem kann die Anonymität einer Aussage ihrerseits eine (Teil-)Botschaft sein, d. h. selbst kommunikativen Gehalt haben. Und schließlich ist die Anonymität unabhängig von ihrem eigenen kommunikativen Gehalt vielfach auch eine Funktionsbedingung für die eigentlichen Meinungsäußerungen. Gerade im Internet drängt sich die Prognose auf, dass sich Grundrechtsträger dann, wenn ihnen der schützende Mantel der Anonymität entzogen wird, nicht mehr bzw. anders äußern werden.

All das spricht dafür, den Schutzbereich des Art. 5 I Satz 1 GG trotz Anonymität als eröffnet anzusehen¹⁴.

d) Abwägung der widerstreitenden Belange

Nach dem Gebot eines schonenden Ausgleichs (praktische Konkordanz) ist eine Abwägung der widerstreitenden Belange vorzunehmen, also eine Interessenabwägung zwi-

Schütz: Zur Zulässigkeit von Zensuren für Spielerberater und -vermittler im Internet(SpuRt 2010, 16)

18

schen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der beurteilten Berater einerseits und dem Grundrecht der Plattformbetreiberin/der Spieler auf Meinungsfreiheit andererseits. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ist in diese Abwägung die Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und die Einbuße an Meinungsfreiheit durch die Untersagung der Äußerung andererseits einzubeziehen¹⁵. Die Grenze einer zulässigen Bewertung findet sich jedenfalls dort, wo es sich um eine reine Schmähkritik oder eine Formalbeleidigung handelt oder sich die Bewertung als Angriff auf die Menschenwürde darstellt¹⁶.

Grundsätzliche Zulässigkeit des Betriebes eines Bewertungsportals

Auf Einzelheiten möglicher ehrverletzender Benotungen käme es nicht an, wenn bereits das Betreiben von Bewertungsforen über andere Personen ohne deren Einwilligung unzulässig wäre. Zwar betrifft der Betrieb derartiger Portale die bewerteten Personen tatbestandlich in ihren Grundrechten aus Art. 2 I, 1 I GG. Die Rechtsprechung ist hier aber zu Recht der Auffassung, dass die bloße Existenz von Bewertungsmöglichkeiten noch keinen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt¹⁷.

Inkriminierte Bewertungen der Spieler über Spielerberater und -vermittler

Etwas anderes könnte aber für die konkreten Bewertungen gelten, die einer Auslegung zugänglich sind. Bei dem Namen und dem „Standort“ sowie der Mitteilung darüber, ob der Berater eine Vermittlerlizenz besitzt und ehemaliger Fußballprofi ist, handelt es sich um Tatsachen, während die Bewertungen der Spieler als Meinungsäußerung zu qualifizieren sind, da die Benotungen durch die Elemente der Stellungnahme und der Wertung geprägt sind¹⁸.

Soweit die Bewertung unter den Kriterien „Vertragsgestaltung zwischen Berater und Spieler“, „Qualität der Arbeit des Beraters“ und „Verhalten des Beraters gegenüber Spielern“ erfolgt, ist in erster Linie die sog. Sozialsphäre der Spielerberater betroffen. Es geht nicht um deren Erscheinungsbild oder ihre allgemeine Persönlichkeit, sondern um die konkrete Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Eine Schmähkritik oder ein „An-den-Pranger-Stellen“ der Berater kann in diesem Zusammenhang nicht festgestellt werden. Das gilt auch für die Bewertungskriterien „Persönliche Eigenschaften des Beraters“ (wie Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit; Kritikfähigkeit, Humor, Verschwiegenheit und Pünktlichkeit) und „Ruf und Manieren des Beraters“. Hier werden zwar neben dem beruflichen Wirkungskreis auch das Auftreten und die allgemeine Persönlichkeit des jeweiligen Beraters bewertet, so dass auch dessen Privatsphäre betroffen ist. Die Bewertungen lassen sich aber nicht als Angriff auf die Menschenwürde der Berater, als bloße Diffamierung oder als Schmähung qualifizieren. Ziel der Bewertungen ist nicht die Herabsetzung der Person oder die Infragestellung der persönlichen Integrität des Betroffenen, sondern die Bewertung des Verhaltens und Auftretens des Beraters, die in dessen konkreter beruflicher Beratungstätigkeit eine überaus wichtige Rolle spielen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass Berufsfußballer bei der Suche nach dem „richtigen“ Berater überwiegend auf Empfehlungen aus dem Kollegenkreis angewiesen sind. Das Bewertungsportal spiegelt insofern ein großes Bedürfnis der Berufsfußballer wider, nämlich die Leistungen von Spielerberatern und -vermittlern transparent zu machen. Dass dies die beurteilten Berater eventuell anders sehen, ändert an der Rechtslage nichts. Denn der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts reicht nicht so weit, dass er dem Einzelnen einen Anspruch darauf verleiht, von anderen und in der Öffentlichkeit nur so dargestellt zu werden, wie er sich selber sieht oder von anderen gesehen werden möchte¹⁹.

Die Nennung von persönlichen Daten der Berater verstößt auch nicht gegen das sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergebende Recht auf informationelle Selbstbestimmung, also die Befugnis jedes Einzelnen, die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen²⁰. Denn die Daten zu Namen und „Standort“ sowie die Mitteilung darüber, ob der Berater eine Vermittlerlizenz besitzt und ehemaliger Fußballprofi ist, stellen keine „sensiblen“ Informationen dar. Sie können von jedermann entweder der jeweiligen Homepage des Beraters oder aus allgemein zugänglichen Quellen im Internet²¹, auf der diese Daten mit Einverständnis des Beraters eingestellt wurden, entnommen werden.

Angesichts dessen kann schon kein schutzwürdiges Interesse der Berater an der Nichtveröffentlichung der Daten festgestellt werden²². Bei der Abwägung ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Bewertungen der einzelnen Berater auf der Plattform nicht über Internetsuchmaschinen von jedermann aufgefunden und gelesen werden können, da Suchmaschinen solche Seiten nicht finden, die – wie hier – nur mit einem Passwort zugänglich sind²³. Darüber hinaus sind die bewerteten Berater durch das Reglement des Bewertungsverfahrens auch vor willkürlichen Manipulationen weitestgehend geschützt. Eine Mehrfachbewertung unter verschiedenen Namen ist nicht möglich. Bewertungen, die ausschließlich die Noten „eins“ und „sechs“ enthalten, werden für das Ranking nicht berücksichtigt. Schließlich ergibt sich ein Korrektiv möglicher Manipulationen auch dadurch, dass eine Schaltfläche „Hier stimmt was nicht“ vorgesehen ist, welche jeder Spieler anklicken und damit die Portalbetreiberin auf Unstimmigkeiten einer Beraterbewertung aufmerksam machen kann²⁴. Im Rahmen der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht ergibt sich daher kein rechtswidriger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Spielerberater und -vermittler. Bei den Beurteilungskriterien handelt es sich vielmehr um reine Wertungen, die von der Meinungsfreiheit gedeckt sind, weil

weder von der Form noch vom Inhalt der Meinungsäußerungen eine Prangerwirkung ausgeht, die die Grenze zur Schmähkritik überschreitet.

2. Datenschutzverletzung

Unterlassungsansprüche der Berater könnten sich aber aus der Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne von § 823 II BGB ergeben, hier konkret aus Vorschriften der Datenschutzgesetze.

Voraussetzung für das Vorliegen einer Datenschutzverletzung ist zunächst, dass der Umgang mit so genannten personenbezogenen Daten in Frage steht. Denn nur diese Daten werden durch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Gesetze wie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder das Telemediengesetz (TMG) geschützt.

a) Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben aller Art über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten

Schütz: Zur Zulässigkeit von Zensuren für Spielerberater und -vermittler im Internet(SpuRt 2010, 16)

19

oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 I BDSG). Vorliegend trifft dies nicht nur auf die Angabe des Nachnamens des Beraters, sondern ebenso auf die Angabe seines „Standortes“, seiner Qualifikation („Vermittlerlizenz“) sowie seiner früheren Tätigkeit („ehemaliger Fußballprofi“) zu. Denn nach der Definition des § 3 I BDSG genügt es, dass persönliche oder sachliche Angaben einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Dies ist auf Grund der Verknüpfung von Nachname und persönlichen bzw. sachlichen Angaben zu bejahen²⁵.

b) Anwendung des TMG bzw. des BDSG

Eine Anwendung der Regelungen des TMG scheidet aus, da das TMG nur die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Nutzer eines Telemediums durch den Anbieter eines Telemediums regelt, nicht aber die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten dritter Personen durch die Nutzer und den Telemedienanbieter selbst. Somit verbleibt es nach der Regelung des § 11 IV TMG bei der Anwendbarkeit der sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, hier des BDSG.

c) Kein Eingreifen des datenschutzrechtlichen Medienprivilegs

Die Betreiberin des Portals „mysocca“ kann das im BDSG vorgesehene Medienprivileg (vgl. § 41 I BDSG) nicht in Anspruch nehmen, da die Daten der Berater weder zu journalistisch-redaktionellen noch zu literarischen Zwecken verarbeitet werden. Die Bewertungsplattform ist letztlich ein reiner Informationsdienst.

d) Allgemeinen Regelungen des BDSG

Da es sich bei „mysocca“ um eine nicht-öffentliche Daten verarbeitende Stelle handelt, kommen die §§ 28, 29 BDSG zur Anwendung. Diese legen fest, unter welchen Voraussetzungen auch ohne Einwilligung der Betroffenen das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten zulässig ist. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Bewertungsplattform dürfte an § 29 BDSG und nicht an § 28 BDSG zu messen sein. Denn die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Berater dienen ausschließlich dem Zweck einer späteren Übermittlung an die Nutzer der Plattform (vergleichbar einer Auskunft). Nach § 29 I Satz 1 BDSG ist zunächst Voraussetzung, dass personenbezogene Daten geschäftsmäßig erhoben und verarbeitet werden. Die Geschäftsmäßigkeit ist zu bejahen, wenn nachhaltig, also über eine

gewisse Dauer hinweg, eine bestimmte Tätigkeit erbracht wird. Keine Rolle spielt dabei, ob die Tätigkeit entgeltlich oder kostenlos erbracht wird. Damit bestehen an der Geschäftsmäßigkeit der Bewertungsplattform keine Zweifel, denn das Angebot existiert bereits seit Mai 2008 und hat auch schon eine beachtliche Nutzerzahl erreicht. Weiterhin muss die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 29 I BDSG zum Zwecke der Übermittlung erfolgen. Wie bereits dargestellt, liegt dies hier ebenfalls vor, da Sinn und Zweck der Bewertungsplattform gerade die Übermittlung – und zwar in Form der Bereitstellung zum Abruf – der personenbezogenen Daten der Berater an die Nutzer ist. Gemäß § 29 I 1 Nr. 2 BDSG dürfen personenbezogene Daten zum eben genannten Zweck erhoben, gespeichert oder verändert werden, wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung offensichtlich überwiegt. Der Nachname eines Beraters, sein Arbeitsort, seine Qualifikation („Vermittlerlizenz“) und seine frühere Tätigkeit als Berufsfußballer sind öffentlich zugänglich²⁶. Ein schutzwürdiges Interesse im Sinne des § 29 I 1 Nr. 2 BDSG ist insbesondere anzunehmen bei sensiblen personenbezogenen Daten oder wenn besondere Umstände die Anonymität einer Person erforderlich erscheinen lassen (z. B. bei vorausgegangenen Bedrohungen). Für Ersteres ist hier nichts ersichtlich, da der Nachname eines Beraters, sein Arbeitsort, seine Qualifikation und seine frühere Tätigkeit als Berufsfußballer nicht zu den sensiblen Daten einer Person (wie etwa Gesundheitsdaten) gehören.

Auch für die Erforderlichkeit einer Anonymität finden sich keine Anhaltspunkte. Im Gegensatz zu § 28 BDSG führt die Verneinung eines schutzwürdigen Interesses des Betroffenen bei § 29 I 1 Nr. 2 BDSG aber nicht automatisch zu einer datenschutzrechtlichen Zulässigkeit sämtlicher „Verwendungshandlungen“ in Bezug auf personenbezogene Daten. Denn nach § 29 II 1 BDSG ist speziell die Übermittlung – welche hier in der Form des Bereitstellens zum Abruf gegeben ist – nur zulässig, wenn entweder der Dritte, dem die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft darlegt (Nr. 1 a)) oder es sich um zusammengefasste Daten handelt, die für Zwecke der Werbung oder Markt- beziehungsweise Meinungsforschung übermittelt werden sollen (Nr. 1 b)). Für Letzteres ist hier nichts ersichtlich. Hinsichtlich § 29 II 1 Nr. 1 a) BDSG ist zu berücksichtigen, dass die Bewertungen auf „mysocca“ nur von registrierten Usern eingesehen werden können. Selbst wenn dies nicht den Anforderungen der Vorschrift genügen sollte, muss § 29 II 1 Nr. 1 a) BDSG im Lichte der Meinungsfreiheit ausgelegt werden, die auch das Recht umfasst, die Meinung frei zu verbreiten. Es ist folglich nicht nur das Informationsinteresse der Spieler zu berücksichtigen, sondern auch die Äußerungsrechte der Personen, die eine Bewertung über die Berater abgegeben haben. Bewertungsportale bewegen sich naturgemäß in einem Spannungsfeld, in dem der Bewertete bei negativer Benotung ein Interesse an dem Verbot der Verwendung seiner Daten hat. Ginge man aber von einer unzulässigen Datenerhebung aus, sobald Interessen des Betroffenen möglicherweise entgegenstehen, würde dies zur Unzulässigkeit aller Bewertungsportale im Internet führen, da ein Bewertungssystem ohne die Zulassung auch negativer Bewertungen sinnlos wäre. Ein derart einschneidender Eingriff in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist nicht zu rechtfertigen. Die Übermittlung der Berater-Daten ist daher datenschutzrechtlich zulässig²⁷.

V. Fazit

Die Veröffentlichung der Daten nebst Bewertungen auf der Plattform „mysocca“ verletzt weder das Persönlichkeitsrecht der aufgeführten Berater noch wird hierdurch gegen Datenschutzrecht verstoßen. Bei dem Namen, dem Arbeitsort, der beruflichen Qualifikation und der früheren Tätigkeit handelt es sich um wahre Tatsachenbehauptungen, deren Veröffentlichung nicht in die geschützte

Privatsphäre eingreift. Die Bewertung selbst betrifft lediglich die konkrete Ausübung der beruflichen Tätigkeit der Berater und damit ihre Sozialsphäre. Darin ist weder eine Schmähekritik noch eine unzulässige „Anprangerung“ zu sehen. Ob andere Personen die in den Benotungen zum Ausdruck kommende Kritik für „falsch“ oder „ungerecht“ halten, ist nicht von Bedeutung. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Bewertungsplattform bemisst sich nach § 29 BDSG, ein Unterlassungsanspruch ergibt sich aber auch aus dieser Vorschrift nicht. Spielerberater und -vermittler sind aber auch in Zukunft nicht schutzlos gestellt. Sollten unwahre Tatsachenbehauptungen oder Diffamierungen veröffentlicht werden, muss die Portalbetreiberin diese entfernen und gegebenenfalls dafür einstehen.

* Der Autor ist Seniorpartner in der Kanzlei KNORZ.SCHÜTZ.LAWYERS in Karlsruhe/Frankfurt a. M.

1 Siehe nur www.spieckmich.de, www.meinprof.de, www.docinsider.de, www.helpster.de, www.keduni.de, www.anwaltvergleich24.de oder www.kennstduen.de.

2 Die für den Zugang erforderlichen Daten werden per Post versandt.

3 www.mysocca.ch.

4 www.mysocca.at.

5 mysocca GmbH & Co. KG.

5a Zur Gesamtproblematik öffentlicher Bewertungen jüngst eingehend *Gomille*, Standardisierte Leistungsbewertungen. Eine äußerungsrechtliche Untersuchung, München 2009.

6 LG Köln, ZUM 2008, 73 f.; LG Hamburg, MMR 2007, 450.

7 BGH, NJW 2007, 2558 f.

8 BGH, NJW 2004, 3102; LG Berlin, MMR 2007, 668.

9 BVerfGE 35, 202.

10 BVerfGE 4, 7; 10, 89; 20, 162.

11 BVerfG, NJW 2001, 3613; OLG Köln, ZUM 2008, 238 f.

12 BGH, NJW 2002, 1192; OLG Köln, ZUM 2008, 238 f.

13 BVerfG, NJW 1999, 2358.

14 Vgl. auch LG Duisburg, ZUM 2008, 700 ff. Einfachgesetzlich findet die Zulässigkeit anonym im Internet geäußerter Meinungen bereits in § 4 VI Teledienstedatenschutzgesetz Anerkennung.

15 BVerfG, NJW 1999, 1322 f.; NJW 1999, 2358 f.

16 BVerfG, NJW 1999, 2358 f.; NJW 1999, 1322 f.; BGH, NJW 2002, 1192 f.; OLG Köln, ZUM 2008, 238 f.

17 Vgl. nur OLG Köln, ZUM 2008, 238 f.

18 BVerfG, NJW 1985, 3303.

19 BVerfG, NJW 1999, 1322 f.; OLG Köln, ZUM 2008, 238 f.

20 BVerfG, NJW 1984, 419 ff.; NJW 1988, 2031.

21 Z. B. www.transfermarkt.de oder www.dfb.de.

22 BGH, NJW 1991, 1532 f.; vgl. auch OLG Köln, ZUM 2008, 238 f.; LG Köln, ZUM 2008, 73 f.

23 Vgl. auch LG Duisburg, ZUM 2008, 700 ff.

24 Vgl. auch OLG Köln, ZUM 2008, 238 f.; LG Duisburg, ZUM 2008, 700 ff.

25 Vgl. LG Köln, ZUM 2008, 73 f.

26 Vgl. oben unter IV. 1. d.

27 Vgl. auch Plog/Bandehzadeh, K&R 2008, 46.